OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400819/10/BMa/Mu**

Datum: **Linz, 15. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des Mag. A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25.03.2024, GZ: 0137839/2022 AS/VS, wegen Übertretung des BStMG durch Verkündung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29.10.2024

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens keinen Beitrag zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:
1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.03.2024 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„I. Tatbeschreibung:
Der Beschuldigte, A__, geboren am tt.mm.jjjj, hat als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 16.03.2022 um 11:45 Uhr die A7, Abschnitt B-Strasse – C__, Fahrtrichtung D__, km 007,920, (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach den Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes unterliegt die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gem. 10 Abs. 1 BStMG 2002 einer zeitabhängigen Maut.

Im Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes (Tatzeitpunkt) war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch war für das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert, obwohl gem. § 11 Abs. 1 BStMG die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft (ASFINAG) zu entrichten ist.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:
§§ 10 Abs. 1 u. 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002, BGBl. I Nr. 109/2002 idF. BGBl. I Nr. 45/2019

§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002, BGBl. I Nr. 109/2002 idF. BGBl. I Nr. 155/2021

III. Strafausspruch:
Es wird über den Beschuldigten eine Geldstrafe von € 200,00 im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden verhängt.

Rechtsgrundlage:
§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002, BGBl. I Nr. 109/2002 idF. BGBl. I Nr. 155/2021; §§ 16 und 19 VStG

IV. Kostenentscheidung:
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat der Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, das sind € 20,00 zu leisten.

Rechtsgrundlage: §§ 64 Abs. 1 und 2 VStG"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. In der dagegen rechtzeitig per E-Mail vom 28.03.2024 eingebrachten Beschwerde bezieht sich der Bf zunächst auf die lange Verfahrensdauer von ca. 1½ Jahren, weiters weist er darauf hin, dass von einer Bezirkshauptmannschaft in Niederösterreich bereits ein Bescheid „niedergeschlagen" worden sei. Er beeinspruche daher das Straferkenntnis und erwarte eine zeitnahe Einstellung des Verfahrens. Diesem E-Mail wurde die komplette Korrespondenz mit der ASFINAG und der belangten Behörde sowie das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde angefügt.

2.1. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 02.04.2024 den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ ohne eine Beschwerdevorentscheidung zur Entscheidungsfindung vor. Damit ergibt sich gemäß § 2 VwGVG die Zuständigkeit des LVwG OÖ.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie das Beschwerdevorbringen und hat am 29.10.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der Vertreter der belangten Behörde gekommen sind. Der Beschwerdeführer hat per Mail vom 22.10.2024, unter Anschluss von Unterlagen, mitgeteilt, dass er nicht zur Verhandlung kommen werde.
Das Erkenntnis wurde im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung verkündet. Nach Zustellung der Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung gem. § 29 Abs. 2a VStG brachte der Bf seinen Unmut über die Entscheidung zum Ausdruck. Zur Klärung seines Begehrens wurde er mit Schreiben des LVwG OÖ vom 25.11.2024 aufgefordert, eine Präzisierung seines Vorbringens dahingehend vorzunehmen, ob er damit einen Antrag auf ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung stellen habe wollen.
Mit Mail vom 10.12.2024 wurde vom Bf mitgeteilt, dass er eine ungekürzte Ausfertigung beantrage.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Verfahrensgang und entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Der Bf lenkte am 16.03.2022 um 11:45 Uhr auf dem mautpflichtigen Straßennetz A7, Abschnitt B-Strasse – C__, Fahrtrichtung D__, bei km 007,920, das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, ohne die vorgeschriebene Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da am Kraftfahrzeug keine für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene gültige Klebevignette angebracht war und für das Kennzeichen des Fahrzeuges auch keine zum

Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert war.
Das Fehlen einer gültigen Vignette wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt.
Vor der Anzeigenerstattung wurde der Bf als Zulassungsbesitzer mit Schreiben vom 23.03.2022 zur Zahlung einer Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung ist der Bf nicht nachgekommen.
Nach Ablauf der Einzahlungsfrist erfolgte die Anzeige der ASFINAG an die belangte Behörde.
Gegen die gegen ihn erlassene Strafverfügung erhob der Bf rechtzeitig Einspruch. Er war der Meinung, sich den gesetzlichen Vorgaben entsprechend richtig verhalten zu haben. Er habe nachweislich eine Vignette durch Erwerb einer Rubbelkarte gekauft und versucht, diese durch Aufrubbeln des Vignettencodes zu entwerten. In der Meinung seine Abgabe entrichtet zu haben, benütze er schon ein halbes Jahr die Autobahn.

Eine Online-Aktivierung der Rubbelkarte mit dem Kennzeichen im Webshop der ASFINAG ist Bestandteil des zahlungspflichtigen Vorgangs.

Nach der Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut hatte der Bf die ASFINAG per E-Mail kontaktiert und diese ersucht, den Fehler zu beheben.
Am 05.04.2024 übermittelte die ASFINAG dem Bf einen Link, mit der genauen Anleitung, wie er den Registrierungscode der Rubbelkarte einlösen könne und er wurde darauf hingewiesen, dass die Aktivierung nur vom Kunden selbst durchgeführt werden könne.
Der Bf brachte vor, er sei im guten Glauben gewesen, dass die Entwertung im Jänner funktioniert habe.
Vom LVwG OÖ wurden Gültigkeitsabfragen der digitalen Vignette betreffend das behördliche Kennzeichen bbb(A) für die Tatzeit am 16.03.2022 um 11:45 Uhr sowie für den 05.04.2022 im Portal der ASFINAG getätigt. Daraus ist ersichtlich, dass die Vignette erst am 05.04.2022, ca. um 17:30 Uhr, somit nach der vorgeworfenen Tatzeit gelöst wurde.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus der übermittelten E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Bf und der ASFINAG und der weiteren Mitteilung des Bf vom 31. Oktober 2022, ergibt.

Die Feststellungen, dass weder an der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kfz eine Vignette angebracht noch eine digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert war, ergibt sich aus der Anzeige der ASFINAG vom 24.06.2022.

Der mit E-Mail vom 28.03.2022 vom Bf vorgelegten Rubbelkarte ist zu entnehmen, dass der Bf diese für die Einlösung einer digitalen Vignette erworben hat.
Aus der vom LVwG durchgeführten Abfrage zur digitalen Vignette im System der ASFINAG ergibt sich, dass für die vorgeworfene Tatzeit keine gültige Vignette gelöst war. Diese hatte erst ab 05.04.2022, 17:30 Uhr, Gültigkeit.
Auf Grund der vorgelegten E-Mail-Korrespondenz mit der ASFINAG konnte auch nachvollzogen werden, dass der Bf erst aufgrund der Anleitung durch die ASFINAG am 05.04.2022 die Einlösung der Rubbelkarte erfolgreich abschließen konnte.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002, in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 45/2019, unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Nach § 11 Abs. 1 BStMG in der zur Tatzeit geltenden Fassung, ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG in der zur Tatzeit geltenden Fassung begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungs-übertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß Pkt. 1.7. Teil A I der Mautordnung für Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs, in der zur Tatzeit geltenden Version 67 (im Folgenden: Mautordnung Version 67), hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. […]
Bei Verwendung der Digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz (siehe Punkt 1) unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt (bzw. gelten, sofern das Kraftfahrzeug über mehrere Digitale Vignetten verfügt. […]

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf das gegenständliche Kraftfahrzeug, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen betrug, zur vorgeworfenen Tatzeit am angeführten Tatort, auf einer mautpflichtigen Autobahn gelenkt hat, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.
Damit hat der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass der Bf, die Gültigkeit der Vignette vor Fahrtantritt zu überprüfen gehabt hätte, indem er nach der Registrierung der digitalen Vignette eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz der ASFINAG vorzunehmen gehabt hätte, um sich damit zu vergewissern, ob die Registrierung der digitalen Vignette auch erfolgreich war.
Dem Bf wird zwar zugestanden, dass er bemüht war, ordnungsgemäß eine digitale Vignette mittels Rubbelkarte im Mautsystem zu registrieren, aber gemäß Pkt. 1.7. Teil A I der Mautordnung für Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs wäre der Bf verpflichtet gewesen, vor der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichen in der Vignettenevidenz vorzunehmen, um sich so zu vergewissern, ob die Registrierung auch erfolgreich war.
Weil er dies unterlassen hat, hat er zumindest fahrlässig gehandelt.
Er hat damit auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 leg.cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).
Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne ordnungsgemäße Entrichtung der vorgeschriebenen Maut ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 45 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit des Verschuldens nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden konnte.

Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG sieht eine Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro vor. Die Mindeststrafe beträgt 300 Euro. Die Behörde hat zunächst mit

Strafverfügung vom 29.08.2022 über den Bf die Mindeststrafe verhängt, welche mit dem bekämpften Straferkenntnis im Sinne des § 20 VStG auf 200 Euro herabgesetzt wurde.

Bei der Strafbemessung wurden von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd gewertet. Straferschwerungsgründe wurden keine festgestellt. Weiters wurde dem Bf zugutegehalten, dass von ihm bereits vor dem Vorfallszeitpunkt eine digitale Vignette erworben wurde und dadurch die Maut entrichtet wurde, diese jedoch zur Tatzeit noch nicht gültig war, weshalb für sie rückblickend durch die Bezahlung des Vignettenpreises der Zweck des BStMG erfüllt wurde.
Die Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse waren für die Behörde nicht von Relevanz, weil die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe unterschritten wurde.

Im Hinblick darauf, dass die belangte Behörde zutreffend sowohl die bisherige Unbescholtenheit des Bf als auch den Erwerb der digitalen Vignette vor dem Vorfallszeitpunkt als strafmildernd gewertet hat, ist zusätzlich strafmildernd die lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen, welche nicht vom Bf verursacht wurde. Straferschwerende Umstände liegen hingegen nicht vor.
Es ist daher von einem Überwiegen der Strafmilderungsgründe auszugehen, sodass – wie von der Behörde bereits festgestellt - die Voraussetzungen des § 20 VStG zur Herabsetzung der Geldstrafe bis auf die Hälfte der Mindeststrafe im konkreten Fall vorliegen. Dabei kommt der langen Dauer des Verfahrens erhebliche Bedeutung zu, sodass die von der belangten Behörde ohnehin bereits unterhalb der Mindeststrafe festgesetzte Strafe noch geringfügig zu reduzieren war.
Mit der Verhängung des im Spruch dieses Erkenntnisses angeführten Strafbetrags ist eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung eindringlich vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Gründen kann mit der verhängten Strafe das Auslangen gefunden werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:
Weil die Beschwerde teilweise erfolgreich war, sind gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten zum Rechtsmittelverfahren zu leisten und die Verfahrenskosten zum erstinstanzlichen Verfahren waren entsprechend zu ermäßigen.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann